



Schutzkonzept



Schutz
Vor
Gewalt



Schutzkonzept der Kita An der Masch

1. Einleitung und gesetzliche Grundlagen
2. Verhaltenskodex
3. Grenzverletzung / -überschreitung
 - 3.1 Kindeswohlgefährdung
 - 3.2 Differenzierung von Grenzverletzungen/ -Überschreitungen & Gewaltformen
4. Prävention
 - 4.1 Beteiligung der Kinder
 - 4.2 Beteiligung der Eltern
 - 4.3 Beschwerdemöglichkeiten
5. Intervention
 - 5.1 §8a Abs. 4SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - 5.2 Ablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung
 - 5.3 Meldung § 8a SGB VIII
 - 5.4 Meldung § 47 SGB VIII
6. Ansprechpartner
7. Beratungsstellen
8. Gesetzliche Grundlagen zusammengefasst
9. Literatur- & Quellenangaben

1. Einleitung und gesetzliche Grundlagen

Der Kinderschutz ist eine zentrale Aufgabe in der Kita An der Masch. Unser Ziel ist es ein geschütztes Aufwachsen der Kinder zu ermöglichen. Dabei steht das Wohl jedes einzelnen Kindes immer an vorderster Stelle. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Träger, KiTa, Familien und externen Institutionen, wie Kinderärzte, Psychologen uvm. In diesem Zusammenspiel erfahren die Familien ebenso die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Wenn Eltern eine (drohende) Gefährdung des Wohls ihres Kindes nicht unterbinden können oder wollen, dann stellt der §1666 BGB die zentrale Begründungsform dar für einen legitimen Eingriff in das verbürgte Elternrecht.

Dieser Gemeinwohlauftrag ist durch Art. 1 mit der Unantastbarkeit der Würde des Menschen sowie im Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz fest verankert.

Der gesetzliche Auftrag nimmt die Institutionen in die Pflicht, wie im SGB VIII und es folgte eine Präzisierung des Kinderschutzauftrages 2012 durch das Bundeskinderschutzgesetz.

Durch das Bundeskinderschutzgesetz sind verbindliche Standards der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung, -sicherung und Überprüfung definiert worden, dazu gehört u.a. dass Kindertageseinrichtungen für eine Betriebserlaubnis erweiterte Führungszeugnisse des Personals (§72 SGB VIII) und geeignete Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche nachweisen können.

Das Schutzkonzept bildet in unserer Kita eine Arbeits-, Orientierungsgrundlage und Handreichung. Die Grundbasis beinhaltet die rechtlichen Grundlagen, die Grundsätze des Situationsansatzes und der Vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung.

2. Verhaltenskodex

Wir sehen das Kind als Individuum mit Rechten. Dabei ist es unsere Pflicht das Kind vor Gewalt, jeglicher Art, zu schützen. Wir ermutigen und unterstützen Kinder sich aktiv und gemeinsam gegen einseitige und diskriminierende Äußerungen oder Verhaltensweisen zur Wehr zu setzen.

Die Grundhaltung hierfür leitet sich aus unserem professionell-beruflichen Selbstverständnis und den Konzepten des Situationsansatzes und Vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung ab.

Diskriminierungen und Vorurteilen gegenüber vertreten wir eine kritische Haltung. Uns ist ein respektvolles Miteinander äußerst wichtig, so werden Konflikte im Team kollegial ausgetragen. Dabei wird unserem Gegenüber unsere Meinung nicht aufgezwängt. Die Toleranz und die Akzeptanz bilden in der Gesprächsführung unsere Basis. Kommunikation findet auf Augenhöhe statt. Dabei ist eine authentische und klare Körperhaltung (Mimik, Gestik) mit "klaren Worten wichtig". Verdachtsmomente werden immer angesprochen.

Diskrepanzen im pädagogischen Verhalten sprechen wir wertfrei an und sind selber gegenüber Kritik anderer offen und verstehen dies als Gelegenheit das eigene Verhalten zu reflektieren.

3. Grenzverletzung / -überschreitung

¹ „Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die deren persönlichen Grenzen im Bereich des sexuellen Erlebens im Kontext eines Betreuungsverhältnisses überschreiten.“

Grenzverletzungen können von jedem verübt werden, die mit Betreuungs- und Versorgungsaufgaben beauftragt sind. Hierbei ist das Geschlecht, das Alter oder der Bildungsstand irrelevant.

3.1 Kindeswohlgefährdung

Als Kindeswohlgefährdung gilt gemäß Bundesgerichtshof ²“eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt”.

Gemäß dieser Definition müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, damit von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist:

- Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig gegeben sein.
- Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
- Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Gewichtige Anhaltspunkte, die Auslöser zur Wahrnehmung des Schutzauftrages sein können, sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige, oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden.

Hierbei ist es unerheblich, ob die Gefährdung durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten entstanden ist.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche oder seelische Vernachlässigungen
- seelische Misshandlungen
- körperliche Misshandlungen sowie
- sexuelle Gewalt

¹ Mögliche Formen von Gewalt nach Enders, Kossatz, Kelksel (2010)

² Vgl. Kinder; Lillig; Blüml; Meysen & Werner (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung n. §1666 BGB & Allg. Sozialer Dienst (ASD) München

3.2 Differenzierung von Grenzverletzungen/ -überschreitungen & Gewaltformen

Grenzverletzung/ -überschreitung / Gewaltform	Beispiel
Unabsichtige Grenzverletzungen	Eine unabsichtige Berührung oder Kränkung durch eine als verletzend erlebte Bemerkung
Psychische Gewalt	Beschimpfungen, Bedrohungen, Erniedrigungen
Physische Gewalt	Verwunderungen durch Schläge, Würgen
Sexualisierte Gewalt	Sexualisierte Sprache, unfreiwillige Berührungen
Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt	Körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung/ (sexuelle) Nötigung



4. Prävention

Als Träger von Kindertageseinrichtungen hat die Stadt Laatzen die Verantwortung für die Betriebsführung der KiTa, sowie die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden.

Das Team der KiTa An der Masch wird eine transparente Teamkultur für präventiven Kinderschutz in den Themenbereichen:

- Machtverhältnis /-bewusstsein,
- Nähe & Distanz,
- Generalverdacht,
- Stereotypen Geschlechterbildern &
- Kritikkultur entwickeln.

Jedes Teammitglied wird bei der Einstellung und Einarbeitung über den Auftrag des Kinderschutzes aufgeklärt und durch das bestehende Schutzkonzept belehrt.

4.1 Beteiligung der Kinder

Das Recht auf Beteiligung der Kinder basiert auf den Artikel 12 der UN Kinderrechtskonvention und §8 im SGBVIII. Somit hat jedes Kind das Recht Entscheidungen zu treffen und in der Gestaltung seiner Lebenswelt mitzubestimmen.

Lern- und Entwicklungsprozesse werden auf diese Weise angeregt und in seiner Weiterentwicklung unterstützt.

Im Kita-Alltag hat jedes Kind die Möglichkeit, seine individuellen Bedürfnisse jederzeit zu äußern. Sie werden von den pädagogischen Fachkräften gehört und ernst genommen.

Das Mitwirken der Kinder wird in vielen Bereichen sichergestellt:

- In der Kommunikation
- Im Umgang mit Konflikten
- In der Raumgestaltung
- In der Gestaltung des Tagesablaufes
- Bei den Mahlzeiten
- In der Wahrnehmung der eigenen Bedürfnisse
- In der Übernahme von Verantwortungen
- In der eigenen, individuellen Entwicklung

4.2 Beteiligung der Eltern

Die Grundlage für das Recht auf Beteiligung der Eltern in Kindertageseinrichtungen ist in §22a SGBVIII festgeschrieben. Eine Kultur der Beteiligung schließt eine Erziehungspartnerschaft mit den Eltern ein. Die Mitwirkungsrechte und die Kompetenzen der Eltern werden ernst genommen und geschätzt.

Die Mitwirkungsmöglichkeiten in allen Bereichen sicherstellen:

- Verweildauer Ihres Kindes innerhalb der Öffnungszeiten
- Teilnahme am Mittagessen
- Weitergabe der persönlichen Daten an ggfs. externe Fachkräfte (Ärzte, Logopädie, Psychologen etc.)
- Elternbeirat
- In Gesprächen (Entwicklungs-, Eingewöhnungs-, oder Abschlussgesprächen)
- Berücksichtigung individueller Bedürfnisse, kulturelle Vielfalt

4.3 Beschwerdemöglichkeiten

Eine Beschwerde ist die persönliche (mündliche, schriftliche oder körpersprachliche) kritische Äußerung eines betroffenen Menschen.

Eine Beschwerde kann gegenüber Fachkräften der Einrichtungen, dem Träger, aber auch gegenüber außenstehenden Personen geäußert werden.

Die KiTa An der Masch wird in Zusammenarbeit mit den Kindern und mit den Familien ein Beschwerdeverfahren erarbeiten, schriftlich verankern und zukünftig Ansprechpersonen benennen, an die sich Kinder, Fachkräfte und Eltern im Fall einer Beschwerde wenden können.

Das Ziel ist es, einen wertschätzenden Umgang und ein professionelles Selbstverständnis zu entwickeln, damit eine offene Fehlerkultur gelebt werden kann und zum festen Bestandteil der Einrichtungskultur wird.

5. Intervention

Intervention heißt, zielgerichtet einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauten Kinder erfordert. Daher ist es wichtig, zu wissen, welche Maßnahmen zu treffen sind. Dazu müssen konkrete Gefährdungen und Risiken eingeschätzt und geeignete Maßnahmen eingeleitet werden.

Nach den Notwendigen präventiven Maßnahmen geht es nun um konkrete Fragen des Handelns:

1. *Was ist zu tun, wenn es in einer Kindertageseinrichtung zu einer Situation kommt, die einen Verdacht auf eine erhebliche Grenzverletzung ergibt?*
2. *Welches sind die ersten Schritte?*

Die Verantwortung für die Entscheidung über die Vorgehensweise liegt grundsätzlich beim Träger. Dies entbindet aber die Mitarbeitenden nicht aus der Verantwortung für umgehendes, kompetentes Handeln.

Es gilt bei jedweder Art von Vermutungen, Verdacht und auch beim Erarbeiten und Weiterentwickeln von Konzepten, dass in einer klaren, deutlichen Sprache kommuniziert wird.

Dinge, Handlungen, Verdachtsmomente, Situationen müssen klar benannt, angesprochen und besprochen werden. Dazu muss jede pädagogische Fachkraft ihre Handlungskompetenzen und Wissen in Weiterbildungen, Dienstbesprechungen erweitern.

Das Bemerken und die Aufnahme und Aufklärung von Verdachtsmomenten ist für die schnelle Intervention wichtig. Dabei muss ein Vorgehen immer unter dem Vorsatz des Schutzes und dem Wohl des Kindes stehen. Zudem sind übergriffige Kinder auch zu schützen und keinesfalls Täter.

Wichtig:

1. Es ist drauf zu achten, dass gerade bei Gewalt unter Kindern die **Hauptaufmerksamkeit beim Opfer** liegen muss, nicht beim übergriffigen Kind.

Zu schnell liegt der Fokus auf der Intervention beim Kind, welches Regeln und Normen bricht und verletzt.

2. Auch der betroffene Mitarbeitende, der durch eine Beobachtung von außen (z.B. Eltern) oder durch andere Mitarbeitende gemeldet wird, hat ein Recht auf Schutz.
3. Erlangt die Leitung (oder der Träger) Kenntnis von Vorkommnissen, die das Wohl von Kindern gefährden können, so sind diese Tatsachen zu bewerten und eine Einschätzung vorzunehmen.

Die Leitung (bzw. der Träger) ist verantwortlich, dass das Wohl aller Kinder sichergestellt ist und muss aufgrund der bekannten Umstände eine Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen.

5.1 § 8a Abs. 4 SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

5.2 Ablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Ablaufschema für Leistungserbringer des SGB 8 bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung



5.3 Meldung § 8a SGB VIII

§ 8a Abs. 5 SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(5) "Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

In Absprache mit der Kinderschutzfachkraft erfolgt die Meldung nach § 8a SGB VIII, wenn das Kindeswohl gefährdet ist.

5.4 Meldung § 47 SGB VIII

Jede Art von Gewalt, Missbrauch oder auch deren Verdachtsmomente müssen unverzüglich dem Träger (Meldung an Fachaussicht) gemeldet werden. Der Vorgang muss dokumentiert werden. In der Verantwortung des Trägers liegt die Einschätzung, ob ein meldepflichtiger Tatbestand in Sinne des § 47 Satz 1 N2. 2 SGB VIII vorliegt.

6. Wichtige Ansprechpersonen

Kinderschutzfachkraft der Stadt Laatzen

Frau Angelika Bolte

Tel. 0511 8205 5504

E-Mail: angelika.bolte@laatzen.de

Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Laatzen

Tel. 0511 8205 5000

Kinderschutzzentrum Hannover

<https://www.ksz-hannover.de/startseite>

Kinderschutzzambulanz Hannover (MHH)

<https://www.mhh.de/kinderschutz>

Frühe Hilfen

<https://www.fruehehilfen.de>

7. Beratungsstellen

Violetta Hannover

<https://www.violetta-hannover.de>

Zartbitter e.V.

<https://www.zartbitter.de>

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

<https://www.bzga.de>

Netzwerk ProBeweis

<https://www.probeweis.de>

8. Gesetzliche Grundlagen

- UN-Kinderrechte
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Sozialgesetzbuch (SGB)
- Achttes Buch (VIII) Kinder- & Jugendhilfe • Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Niedersächsisches Kindertagesstätten Gesetz (KitaG)

9. Literatur - & Quellenangaben

- Enders, U.; Kossatz, Y.; Kelkel, M. (2010): Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag
- Kindler; Lillig; Blüml; Meysen & Werner (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München
- Maywald, J. (2011): Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen
- Stadt Laatzen Arbeitshilfe für die Erstellung der Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Laatzen
- BAGE-Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e.V. (2020): Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und Selbstorganisierter Kinderbetreuung

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruehkindliche_bildung/traeger/meldung-besonder evorkommnisse-gem--47-satz-1-nr-2-sgb-viii-150785.html

Bildquellen (Lizenfrei):

https://de.freepik.com/vektoren-kostenlos/set-von-tyrannkindern-cartoon-figur_39207897.htm#query=streit%20kinder&position=4&from_view=search&track=robertav1_2_sidr

https://de.freepik.com/vektoren-kostenlos/zornige-menschen-kaempfen-und-mobbing_1046833.htm#query=streit%20kinder&position=0&from_view=search&track=robertav1_2_sidr

https://de.freepik.com/vektoren-kostenlos/set-von-tyrannkindern-cartoon-figur_39207897.htm#query=streit%20kinder%20ber%C3%BChrung&position=2&from_view=search&track=robertav1_2_sidr

https://de.freepik.com/vektoren-kostenlos/set-von-tyrannkindern-cartoon-figur_39081601.htm#query=streit%20kinder%20ber%C3%BChrung&position=32&from_view=search&track=robertav1_2_sidr

Kita An der Masch
Asrin Tahir

An der Masch 19
30880 Laatzen